

VIII.

Die Chemnitzer Teilung der Wettinischen Lande von 1382 im Kartenbilde.

(Mit einer Kartenbeilage.)

Von

HANS BESCHORNER.

Der Tod des Land- und Markgrafen Friedrichs II. (mit dem Beinamen der Ernsthafte) am 18. November 1349 schuf insofern für die Wettinischen Lande schwierige Verhältnisse, als dieser Herrscher vier erbberechtigte Söhne hinterließ, Namentlich nachdem alle mündig geworden waren, fragte es sich, was aus dem väterlichen Erbe werden sollte. Sollten sie es teilen? Oder sollten sie versuchen, es gemeinsam zu verwalten? Klug beraten von ihrer Großmutter Elisabeth, der Witwe Friedrichs des Freidigen, „der weißen Frau von Gotha“ (gest. 22. August 1359), wählten sie letzteren Weg. Zunächst vereinbarten die drei jüngeren, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, daß der älteste Bruder Friedrich III. (der Strenge) für sie als Vormund die Regierung führen und den gesamten Hausbesitz verwalten sollte, 1368 aber übernahmen die drei Brüder Friedrich, Balthasar und Wilhelm gemeinsam die Regierung; Ludwig kam nicht mehr in Betracht, da er „geistlich“ geworden war (1357 Bischof von Halberstadt, 1366—1373 Bischof von Bamberg, dann Erzbischof von Mainz bez. Magdeburg). Da aber die gemeinsame Regierung zu allerhand Mißhelligkeiten führte, versuchten sie es mit einer dritten Art: abwechselnd führten sie je auf zwei Jahre Regierung und Vormundschaft. Doch auch dieser Ausweg erwies sich auf die Dauer nicht für gangbar. So verfielen die drei Wettiner 1379 auf den Gedanken der sogenannten Örterung, d. h. sie teilten nur die Nutzungen ihrer Lande; diese selbst blieben, ebenso wie die wichtigsten Hoheitsrechte und gemeinsamen Belange (Obergerichte, Vasallendienst, Beten, Huldigung der Untertanen, Landtage), weiter gemeinsam. Das Nähere wurde in Neustadt a. d. Orla vereinbart. Die Neustädter Örterung vom 3. Juli 1379 warf der unerwartete